



Korrekte Besteuerung von Elektrofahrzeugen

Die E-Mobilität ist mittlerweile im Alltag angekommen. Damit einher gehen natürlich auch Fragen zur korrekten Besteuerung.

Stellt ein:e Arbeitgeber:in (Unternehmer) seinem:seiner Arbeitnehmer:in ein Elektrofahrzeug zur Verfügung, stellt sich im ersten Schritt die Frage nach dem Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Fahrzeugs. Ein Vorsteuerabzug steht grundsätzlich zu, wenn die Vorleistung, also die Anschaffung und der Betrieb des Fahrzeugs, steuerpflichtigen oder echt steuerfreien Umsätze dient.

Bei Elektrofahrzeugen kommt noch hinzu, dass die Anschaffungskosten EUR 80.000 brutto nicht überschreiten dürfen, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen. Liegen die Bruttoanschaffungskosten zwischen EUR 40.000 und EUR 80.000, steht der Vorsteuerabzug grundsätzlich zur Gänze zu. Allerdings ist der die Angemessenheitsgrenze von EUR 40.000 überschreitende Anteil einer Eigenverbrauchsbesteuerung zu unterwerfen. Im Ergebnis werden die Anschaffungskosten des Elektrofahrzeugs bis zu einem Wert von EUR 40.000 brutto von der Umsatzsteuer entlastet (Entlastung somit EUR 6.666,66). Aus den laufenden, nicht wertabhängigen Betriebskosten steht der Vorsteuerabzug allerdings zur Gänze (ohne Aliquotierung) zu.

Die Überlassung eines Fahrzeugs an Arbeitnehmer:innen zur Privatnutzung führt grundsätzlich zu einem Leistungsaustausch. Die Formel lautet „Fahrzeug gegen Arbeitskraft“. Lohnsteuerlich wird das über einen Sachbezug abgebildet, der hilfsweise in der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist und der Umsatzsteuer unterliegt. Diese Besteuerung führt daher auch zu einem Vorsteuerabzug bei dem:der Arbeitgeber:in. Das gilt nach allgemeinem Verständnis auch, wenn, wie im Fall von Elektrofahrzeugen, der Sachbezugswert mit Null angesetzt wird und es mangels Bemessungsgrundlage zu keiner Besteuerung kommt. Für den Anteil, der auf die Privatnutzung des Elektrofahrzeugs entfällt, steht dem:der Dienstgeber:in somit der Vorsteuerabzug zu.

Wird das Elektrofahrzeug aber auch für unternehmerische Zwecke genutzt, beispielsweise für Kundenbesuche oder ähnlichem, kommt es darauf an, ob das Unternehmen Umsätze generiert, die es zum Vorsteuerabzug berechtigen. Wird das Fahrzeug daher durch Unternehmer:innen verwendet, die im Wesentlichen unecht steuerbefreite Umsätze erzielen oder ist die Fahrzeugnutzung solchen Umsätzen zuzurechnen, steht für den Anteil, der auf die unecht steuerbefreite unternehmerische Nutzung entfällt, kein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- und Betriebskosten zu.

Dies betrifft alle Unternehmer:innen, die unecht steuerfreie Umsätze ausführen und somit nur eine aliquote Vorsteuerabzugsberechtigung haben (beispielsweise Unternehmen der Bank- und Versicherungswirtschaft, die Immobilienbranche und viele mehr).

Christian Bürgler

Partner | Tax

Tel: +43 1 537 00-4940

Email: cbuergler@deloitte.at

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. "Making an impact that matters" – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.

© 2023. Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y